

Landkreis Wesermarsch
-FD 68 Umwelt-
Poggenburger Straße 15
26919 Brake

Brake, 28.06.2015

- **Landkreis Wesermarsch Fortschreibung/Neubearbeitung Landschaftsrahmenplanung 2013/2015**
- **hier: Stellungnahme des NABU zur Landschaftsrahmenplanung 2013/2015 oder „Über die vollkommene Unverbindlichkeit von LRP am Beispiel Berne und Lemwerder“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

grundsätzlich begrüßen wir sehr die gesetzlich vorgesehene Fortschreibung des rechtsverbindlichen Landschaftsrahmenplanes 1992 des Landkreises Wesermarsch, weil sich dadurch vor dem Hintergrund geänderter demografischer, gesellschaftlicher, wirtschaftlicher und ökologischer Rahmenbedingungen am Anfang des 21. Jahrhunderts die gemeinsame Chance bietet, erweiterte wissenschaftliche Erkenntnisse, neu hinzugekommene nationale resp. internationale Rechtsnormen und zeitgemäße gesellschaftlich-politische Standards des Natur-, Umwelt- und Landschaftsschutzes in eine vorhandene landkreisumfassende, ganzheitliche Rahmenplanung für die weitere Zukunft im Sinne des § 1 BNatSchG zielorientiert einzuarbeiten.

Wir möchten daher unsere Mitwirkungsrechte und -pflichten als bundesweit anerkannte Naturschutzvereinigung gemäß § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz in Verbindung mit § 63 BNatSchG aus Überzeugung der Notwendigkeit sehr gerne ausüben. Als Vor-Ort-Kundiger handelt dabei der NABU Wesermarsch in Handlungsvollmacht für NABU Oldenburger Land e.V..

1. Inhaltverzeichnis

1	Inhaltverzeichnis	2
2	Einleitung	3
3	Einwendungen	5
3.1	Einwendungen hinsichtlich des praktizierten Verfahrens	5
3.2	Einwendungen hinsichtlich der Zielverwirklichung aus LRP 1992	9
3.3	Einwendungen hinsichtlich der Inhaltsdefizite des Fachgutachtens LRP 2015	14
4	Fazit	20

2. Einleitung

Auf Ihrer Internetseite haben Sie als Leistungsbeschreibung zur Landschaftsrahmenplanung 2013/2015 des LK Wesermarsch veröffentlicht:

<http://www.landkreis-wesermarsch.de/buergerservice/was-erledige-ich-wo.php?modul=dienstleistungen&action=detail&id=50012537&kdnr=12>

(Zitat Anfang) Die Naturschutzbehörden sind gesetzlich (§ 10 des Bundesnaturschutzgesetzes) verpflichtet, die Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Landschaftsrahmenplänen darzustellen und diese Pläne bei Bedarf **(Daten sind veraltet)** fortzuschreiben. Da der alte Landschaftsrahmenplan bereits 1992 veröffentlicht wurde, ist eine Aktualisierung dringend erforderlich geworden.

Hier finden Sie den Entwurf des ersten Moduls, das auf der Grundlage aktueller Bestandsdaten der Vogelwelt Gebiete der Wesermarsch abgrenzt, die für den Naturschutz von besonderer Bedeutung sind.

Es handelt sich um ein Gutachten aus Sicht der Naturschutzbehörde, das für sich noch **vollkommen unverbindlich** ist und daher auch die fachlichen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht mit anderen Fachbereichen abstimmt.

Dies wird erst in solchen Verfahren entschieden, die eine Verbindlichkeit eines Vorhabens begründen, insbesondere bei der Aufstellung oder Aktualisierung des Regionalen Raumordnungsprogramms, in Bauleitplänen oder Planfeststellungs- und Genehmigungsverfahren oder in förmlichen Verfahren nach dem Naturschutzgesetz. (Zitat Ende)

Wir möchten in unserer nachfolgenden Stellungnahme darlegen, daß sich diese vom Landkreis Wesermarsch im Internet und vom Projektleiter in den sogenannten Arbeitskreissitzungen im Kreishaus Brake sowie auf den Gemeinderatsinformationssitzungen in Berne (10.03.2015) und Lemwerder (19.03.2015) gebetsmühlenartig propagierte „**vollkommen unverbindliche Landschaftsrahmenplanung**“ allenfalls auf die konkrete Übernahme der Ergebnisse eines Fachgutachtens „Landschaftsrahmenplan“ in anschließende andere Planungen beziehen darf, aber nicht auf den konkreten Inhalt des Landschaftsrahmenplanes selbst.

„**Vollkommene Unverbindlichkeit**“ im Zusammenhang mit Landschaftsrahmenplanung im Landkreis Wesermarsch darf grundsätzlich allenfalls bedeuten, daß ein Fachgutachten „Landschaftsrahmenplan“ gemäß BNatSchG nicht verpflichtend, obligatorisch oder bindend für spätere Abwägungsprozesse im Zusammenhang mit einer anschließenden Regionalen Raumordnungsplanung oder für Bauleitplanungen in den Gemeinden ist, jedoch keinesfalls eine vorsorgende Zielkonzeption aus Leitbild und Handlungsmaßnahmen für Schutz, Pflege

und Entwicklung beschreibt, die eher als beliebig, vage, freibleibend, leichtfertig, nicht fixiert, nachlässig, unordentlich, unsorgfältig, schlaff, liederlich, ohne Gewähr etc. charakterisiert werden müßte.

Neben den drei abweichungsfesten, also verbindlichen Naturschutzgrundsätzen des § 1 BNatSchG gilt der allgemeine Grundsatz des § 8 BNatSchG zur Landschaftsplanung, daß die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege als **Grundlage vorsorgenden Handelns** und die **Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele konkret, also nicht beliebig dargestellt und begründet werden.**

Das Fachgutachten „Landschaftsrahmenplan“ hat hinsichtlich seiner Bearbeitungsqualität und –intensität somit höchste Anforderungen zu erfüllen.

Weiterhin berücksichtigen wir in unserer Stellungnahme, daß mit dieser zweiten Landschaftsrahmenplanung nicht eine Erstplanung, sondern nach ca. 22 Jahren eine fortschreibende Planung im Landkreis Wesermarsch gemäß § 9 Abs. 4 BNatSchG durchgeführt wird. Es hat also bereits 1992 einen gedanklichen Entwurf darüber gegeben, mit welchen Leitbildern, Handlungskonzepten, Entwicklungszielen sowie Schutz- und Pflegemaßnahmen die drei Dimensionen, also abweichungsfesten Grundsätze, des § 1 BNatSchG

- biologische Vielfalt
- Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie
- Vielfalt, Eigenart und Schönheit und Erholungswerts von Natur und Landschaft

gesichert werden müssen.

3. Einwendungen

3.1 Einwendungen hinsichtlich des Verfahrens

Einwendung Nr. 3.1.1: Unzureichende Kapazitätsausstattung der LR-Planung

Laut dem von der Projektleitung mehrfach geäußerten Hinweis in den sogenannten Arbeitskreissitzungen, ließ der vom Landkreis Wesermarsch **zur Verfügung gestellte Umfang der Mittel** nur eine Projektausstattung mit Personal und sonstigen Kapazitäten zu, um nur Teile der Avifauna im Planungsgebiet auf seinen gegenwärtigen Zustand untersuchen zu können.

Laut Projektleitung wurden aus wirtschaftlichen Gründen Zustandserfassungen für die Avifauna nur auf den Arealen durchgeführt, die bereits 1992 als naturschutzwürdig, also als wertvoll klassifiziert wurden.

Außer Teilen der Avifauna wurden keine weiteren Flora- und Faunaarten im Plangebiet im nennenswerten Umfang erfaßt.

Das BNatSchG läßt keine solche extreme Einschränkung des Untersuchungsrahmens („Scopings“) aus finanziellen Gründen zu, insbesondere dann nicht, wenn dadurch die drei abweichungsfesten, also verbindlichen Naturschutzgrundsätze des § 1 nicht gesichert werden.

Einwendung Nr. 3.1.2: Unzulässig eingeschränkte Bestandserfassung nur einiger Vogelarten

In Niedersachsen unterliegen 1.689 Flora- und Faunaarten in folgenden Artengruppen einem besonderen bzw. strengen Schutz (Quelle: NLWKN-VZ der in NS besonders oder streng geschützten Arten, Stand 1. November 2008)

- | | |
|------------------------|------------|
| • Säugetiere | 63 |
| • Vögel | 398 |
| • Reptilien | 7 |
| • Amphibien | 19 |
| • Fische u. Rundmäuler | 5 |
| • Schmetterlinge | 146 |

• Hautflügler	364
• Käfer	204
• Libellen	72
• Echte Netzflügler	3
• Springschrecken	5
• Webspinnen	5
• Krebse	3
• Weichtiere	5
• Stachelhäuter	2
• Farn- u. Blütenpflanzen	192
• Moose	41
• Flechten	76
• Pilze	74

Es wurden demnach über 1.300 besonders oder streng geschützte Flora- und Faunaarten im Rahmen der LR-Planung nicht untersucht und der konkreten Betrachtung vorsorgenden Handelns entzogen.

Das BNatSchG sieht nicht vor, daß auf die Bestanderfassung von ca. 1.300 besonders oder streng geschützten Flora- und Faunaarten verzichtet werden kann, um die drei abweichungsfesten, also verbindlichen Naturschutzgrundsätze des § 1 zu sichern, insbesondere den Grundsatz zur Sicherung der biologischen Vielfalt.

Einwendung Nr. 3.1.3: Unzureichende Rückbesinnung auf den LR-Plan 1992 als Fortschreibung

Eine fortschreibende, also rollierende Planung, wie der § 9 Abs. (4) BNatSchG für den Schutz von Natur und die Pflege der Landschaft vorgibt, setzt stets auf die bereits geschriebene Planung auf. Wie im Projektmanagement für rollierende Planung üblich, wird nach bestimmten Zeitintervallen überprüft, in diesem Fall nach 22 Jahren, wieweit das ursprüngliche Ist bzw. geplante Soll vom aktuellen Ist abweicht und welche Anpassungskorrekturen durchgeführt werden müssen, damit u. a. die geplanten Entwicklungsziele und –maßnahmen erreicht werden.

Der § 9 Abs. (4) BNatSchG sieht nicht vor, daß der existierende Landschaftsrahmenplan von 1992 ignoriert wird und stattdessen quasi ein Neuentwurf unter Mißachtung der bisherigen

Leitbilder, Handlungskonzepte, Entwicklungsziele sowie Schutz- und Pflegemaßnahmen entwickelt wird.

Einwendung Nr. 3.1.4: Ziele des Landschaftsrahmenplans 1992 zwar alt, aber nicht veraltet

Es ist zwar sehr wahrscheinlich, daß nach über 20 Jahren Daten des Landschaftsrahmenplans von 1992 veraltet sind, insbesondere die Bestandsdaten von Fauna- und Floraarten im Projektgebiet.

Dies gilt aber nicht per se auch für die vor über 20 Jahren formulierten konkreten Leitbilder, Handlungskonzepte, Entwicklungsziele sowie Schutz- und Pflegemaßnahmen. Es ist in einem neuen Landschaftsrahmenplan im Sinne des BNatSchG umfassend zu begründen, warum die konkret formulierten Leitbilder, Handlungskonzepte, Entwicklungsziele sowie Schutz- und Pflegemaßnahmen von 1992 nicht nur alt, sondern auch veraltet, also erledigt, bewältigt, unmodern, überholt, fortschrittsfeindlich, reaktionär sein sollen.

Der § 9 Abs. (4) BNatSchG sieht nicht vor, daß der existierende Landschaftsrahmenplan von 1992 ignoriert wird und stattdessen quasi ein Neuentwurf unter Mißachtung der bisherigen Leitbilder, Handlungskonzepte, Entwicklungsziele sowie Schutz- und Pflegemaßnahmen entwickelt wird.

Einwendung Nr. 3.1.5: Durchgeführte „Vorausseilende LRP“ des LK Wesermarsch rechtsvorschriftenwidrig

Laut Seite 1 des vorliegenden Entwurfes wurde das Planungsbüro Bosch & Partner GmbH im Juni 2012 beauftragt, um in einer vorausseilenden partiellen Landschaftsrahmenplanung Vorrangstandorte zur Windenergienutzung im Rahmen der Regionalplanung festzulegen.

Da bei dieser vorausseilenden Landschaftsrahmenplanung zur Festlegung von WKA-Vorranggebieten im Landkreis Wesermarsch die Mitwirkungsrechte anerkannter Naturschutzvereinigungen, z. B. des NABU, gemäß § 63 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG hinsichtlich der Belange des Umwelt- und Naturschutzes nicht berücksichtigt wurden, ist diese partielle Planung eine rechtsvorschriftenwidrige Basis z. B. für Abwägungen von Bauleitplanungen.

Einwendung Nr. 3.1.6: Quellen verfügbarer Umweltinformationen wurden ignoriert

Wird schon bei der eigenen Datenerhebung, z. B. von Flora- und Faunaarten, durch den LK Wesermarsch unzulässig vorsätzlich gespart, wäre zumindest unsere Erwartung, daß alle verfügbaren wissenschaftlichen Datenquellen recherchiert und genutzt werden.

So wurden zum Beispiel allein für die Gemeinden Berne und Lemwerder wissenschaftlich belastbare Bestandserhebungen folgenden Institutionen und Personen ignoriert:

- der Universität Oldenburg – Institut für Biologie und Umweltwissenschaften, für Pflanzen (z. B. Krebschere) und Libellen (z. B. Grüne Mosaikjungfer)
- des AK Hautflügler des Naturwissenschaftlichen Vereins zu Bremen von 1864 e. V. zu Hautflüglern auf dem Ritzenbütteler Sand und Ruschsand
- Pilzartenbestimmungen des bundesweit anerkannten Mykologen Bernt Grauwinkel aus 27804 Berne
- Avifaunistische Datenbank www.ornitho.de des DDA-Dachverband Deutscher Avifaunisten e. V. und der Schweizerischen Vogelwarte

Das BNatSchG geht bei der Fortschreibung eines Landschaftsrahmenplanes davon aus, daß die Bearbeiter des Landschaftsrahmenplanes über die nötige Professionalität verfügen und permanent um die Aktualität ihres Wissens, z. B. in Bezug auf den aktuellen Stand der Biologie und Umweltwissenschaften, sowie um die Verwendung aktuell verfügbarer analoger und digitaler Fachinformationen für das Plangebiet bemüht sind.

Einwendung Nr. 3.1.7: Fachgutachter verwenden veraltete Literatur & Rote Listen

Im LRP-Entwurfabschnitt ist auffällig, daß die Fachgutachter bei der Beschreibung des gegenwärtigen Zustands der Natur und Landschaft extrem häufig mit veralteten Aufstellungen besonders oder streng geschützter Arten („Rote Listen“) gearbeitet haben.

Aufgrund der Häufigkeit dieses Defizits gehen wir davon aus, daß kein Versehen vorliegt, sondern die Fachgutachter nicht mehr im erforderlichen Umfang den Stand der Wissenschaft und der Rechtsvorschriftengebung verfolgen, um einen qualifizierten Landschaftsrahmenplan aufstellen zu können.

Im Abschnitt „Einwendungen hinsichtlich der Inhaltsdefizite des Fachgutachtens LRP 2015“ werden die konkreten Fehlleistungen benannt.

Das BNatSchG geht bei der Fortschreibung eines Landschaftsrahmenplanes davon aus, daß die Bearbeiter des Landschaftsrahmenplanes über die nötige Professionalität verfügen und permanent um die Aktualität ihres Wissens, z. B. in Bezug auf den aktuellen Stand der Biologie und Umweltwissenschaften, sowie um die Verwendung aktuell verfügbarer analoger und digitaler Fachinformationen für das Plangebiet bemüht sind.

3.2 Einwendungen hinsichtlich der Zielverwirklichung aus LRP 1992

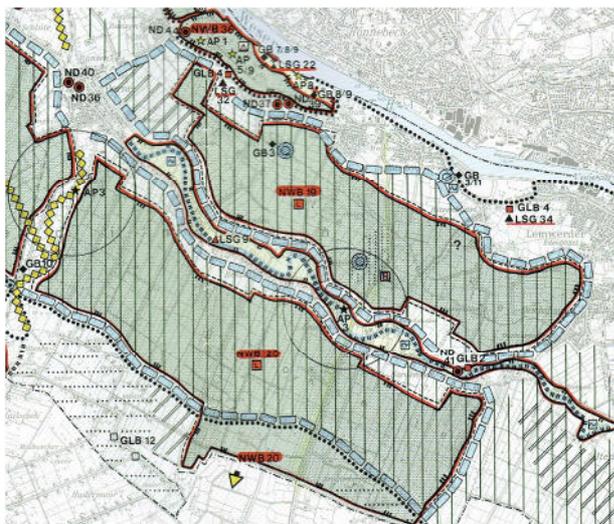
Einwendung Nr. 3.2.1: Eliminierung der Großräumigkeit naturschutzwürdiger Bereiche in Berne und Lemwerder

§ 1 Abs. (1) BNatSchG sieht mit seinen drei abweichungsfesten, also verbindlichen Natur- und Landschaftsschutzgrundsätzen nicht vor, daß verbindlich formulierte Leitbilder, Handlungskonzepte, Entwicklungsziele sowie Schutz- und Pflegemaßnahmen in Landschaftsrahmen- und Landschaftsplänen so unverbindlich sind, daß nachhaltig § 2 BNatSchG „Verwirklichung von Zielen“ von lokaler Politik und Verwaltung ignoriert werden darf und neue Handlungskonzepte beliebig die alten ersetzen.

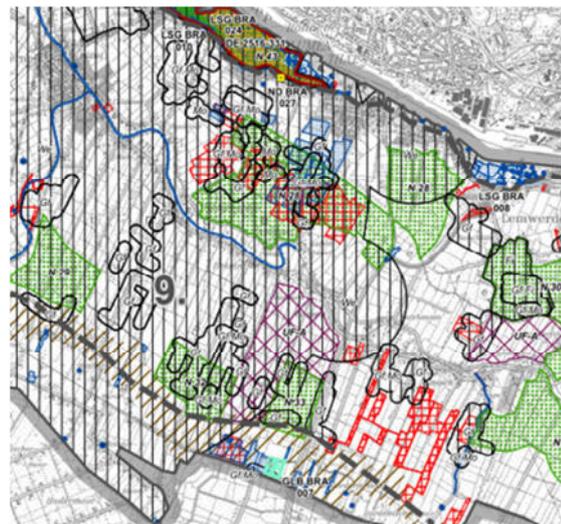
Einwendung Nr. 3.2.2: Fehlende Unterschutzstellung der Lechterseite (NWB 19) nach § 24 NNatG in Berne und Lemwerder

Die geplante Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahme gemäß Landschaftsrahmenplan von 1992 und Landschaftsplan Berne von Mai 1993 (Seite 123) zur großflächigen Unterschutzstellung des naturschutzwürdigen Bereiches NWB 19 „Lechterseite“ (ca. ... ha) **als Naturschutzgebiet § 24 NNatG** mit angepasster Bewirtschaftung wurde ohne Begründung in über 20 Jahren nicht umgesetzt.

Der fortgeschriebene Entwurf des Landschaftsrahmenplanes 2013 zerstückelt diesen ehemals naturschutzwürdigen, großflächigen Bereich NWB 19 in die 3 neuen Splitterparzellen N 26, 28a und 28b auf ca. 30 % der ursprünglichen Fläche.



LRP 1992



LRP-Entwurf 2013 vom 15.01.2015

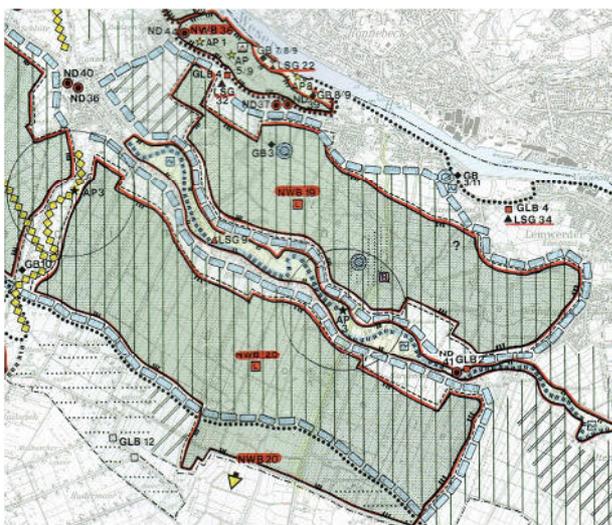
§ 1 Abs. (1) BNatSchG sieht mit seinen drei abweichungsfesten, also verbindlichen Natur- und Landschaftsschutzgrundsätzen nicht vor, daß verbindlich formulierte Handlungskonzepte in Landschaftsrahmen- und Landschaftsplänen so unverbindlich sind, daß nachhaltig § 2 BNatSchG „Verwirklichung von Zielen“ von lokaler Politik und Verwaltung ignoriert werden darf und neue Handlungskonzepte beliebig die alten ersetzen.

Einwendung Nr. 3.2.3: Fehlende Unterschutzstellung des Grünlands auf der Brookseite (NWB 20) nach § 24 NNatG in Berne und Lemwerder

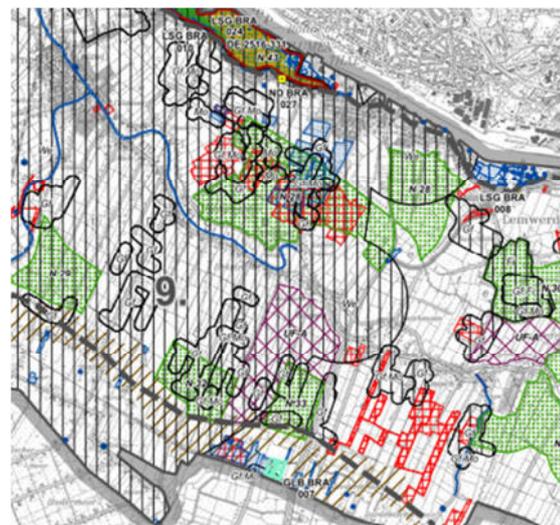
Die geplante Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahme gemäß Landschaftsrahmenplan von 1992 und Landschaftsplan Berne von Mai 1993 (Seite 123) zur großflächigen Unterschutzstellung des naturschutzwürdigen Bereiches NWB 20 „Brookseite“ (ca. ... ha) als **Naturschutzgebiet § 24 NNatG** mit angepasster Bewirtschaftung wurde ohne Begründung in über 20 Jahren nicht umgesetzt.

Der fortgeschriebene Entwurf des Landschaftsrahmenplanes 2013 dampft diesen naturschutzwürdigen Grünlandbereich 20 auf ca. 20 % seiner ursprünglichen Fläche ein und zerstückelt ihn in die 3 Flächenfragmente N 29, 32 und 33.

Wahrscheinlich soll im Rahmen eines vorausseilenden, abwägenden Gehorsams durch das Planungsteam „Landschaftsrahmenplan“ bereits jetzt der Raum für zukünftige, verbindliche Planung von Windkraftanlagen im neuen RROP in der Gemeinde Berne festgelegt werden.



LRP 1992



LRP-Entwurf 2013 vom 15.01.2015

§ 1 Abs. (1) BNatSchG sieht mit seinen drei abweichungsfesten, also verbindlichen Natur- und Landschaftsschutzgrundsätzen nicht vor, daß verbindlich formulierte Handlungskonzepte in

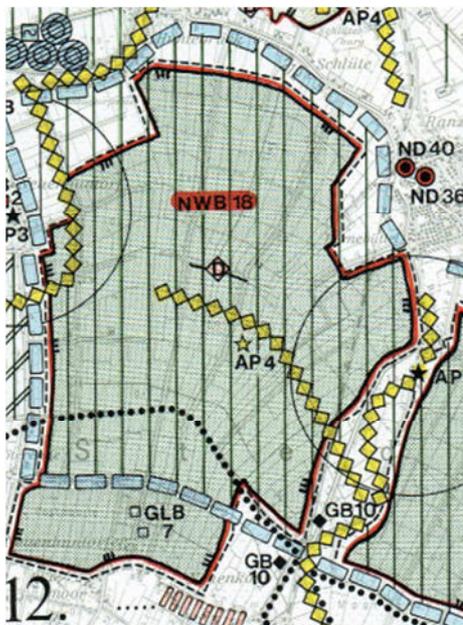
Landschaftsrahmen- und Landschaftsplänen so unverbindlich sind, daß nachhaltig § 2 BNatSchG „Verwirklichung von Zielen“ von lokaler Politik und Verwaltung ignoriert werden darf und neue Handlungskonzepte beliebig die alten ersetzen.

Einwendung Nr. 3.2.4: Fehlende Unterschutzstellung des Grünlands westlich von Berne (NWB 18) nach § 24 NNatG in Berne und Lemwerder

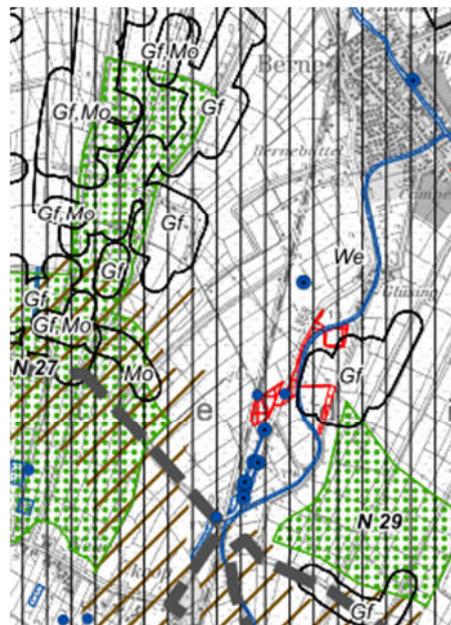
Die geplante Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahme gemäß Landschaftsrahmenplan von 1992 und Landschaftsplan Berne von Mai 1993 (Seite 123) zur Unterschutzstellung des naturschutzwürdigen Bereiches NWB 18 „Grünland westlich von Berne“ (ca. ... ha) als **Naturschutzgebiet § 24 NNatG** mit angepasster Bewirtschaftung wurde ohne Begründung in über 20 Jahren nicht umgesetzt.

Der fortgeschriebene Entwurf des Landschaftsrahmenplanes 2013 dampft diesen naturschutzwürdigen Grünlandbereich 18 auf ca. 40 % seiner ursprünglichen Fläche ein und schafft eine zersätere Teilfläche N27.

Wahrscheinlich soll im Rahmen einer unzulässigen vorseilenden Abwägung durch das Planungsteam „Landschaftsrahmenplan“ bereits jetzt der Raum für zukünftige, verbindliche Planung von Windkraftanlagen im neuen RROP in der Gemeinde Berne festgelegt werden.



LRP 1992



LRP-Entwurf 2013 vom 15.01.2015

§ 1 Abs. (1) BNatSchG sieht mit seinen drei abweichungsfesten, also verbindlichen Natur- und Landschaftsschutzgrundsätzen nicht vor, daß verbindlich formulierte Handlungskonzepte in

Landschaftsrahmen- und Landschaftsplänen so unverbindlich sind, daß nachhaltig § 2 BNatSchG „Verwirklichung von Zielen“ von lokaler Politik und Verwaltung ignoriert werden darf und neue Handlungskonzepte beliebig die alten ersetzen.

Einwendung Nr. 3.2.5: Fehlende Unterschutzstellung der Gehöftreihe an der Ollen östlich von Berne (LSG 9) nach § 26 NNatG

Die geplante Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahme gemäß Landschaftsrahmenplan von 1992 und Landschaftsplan Berne von Mai 1993 (Seite 123) zur Unterschutzstellung des landschaftsschutzwürdigen Bereiches LSG 9 „Gehöftreihe an der Ollen östlich von Ollen“ als **Landschaftsschutzgebiet § 26 NNatG** mit angepasster Nutzung wurde ohne Begründung in über 20 Jahren nicht umgesetzt.

Der fortgeschriebene Entwurf des Landschaftsrahmenplanes 2013 sieht diese Entwicklungs- und Schutzmaßnahme ohne weitere Begründung gar nicht mehr vor.

§ 1 Abs. (1) BNatSchG sieht mit seinen drei abweichungsfesten, also verbindlichen Natur- und Landschaftsschutzgrundsätzen nicht vor, daß verbindlich formulierte Handlungskonzepte in Landschaftsrahmen- und Landschaftsplänen so unverbindlich sind, daß nachhaltig § 2 BNatSchG „Verwirklichung von Zielen“ von lokaler Politik und Verwaltung ignoriert werden darf und neue Handlungskonzepte beliebig die alten ersetzen.

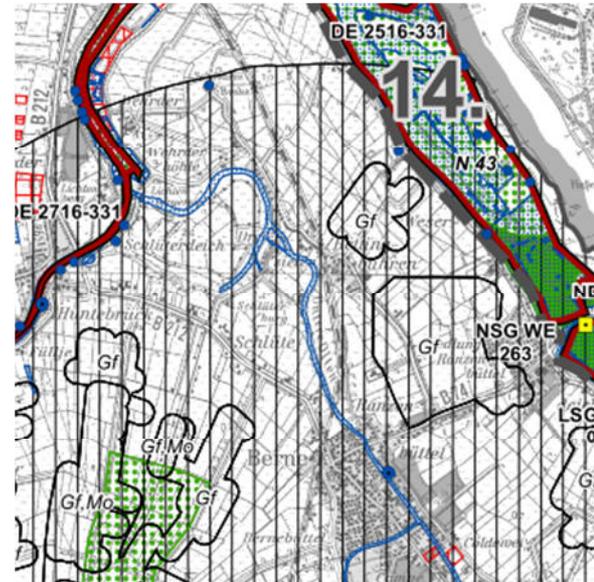
Einwendung Nr. 3.2.6: Fehlende Unterschutzstellung des Hunte-Altarmes bei Dreisielen (LSG 8) nach § 26 NNatG

Die geplante Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahme gemäß Landschaftsrahmenplan von 1992 und Landschaftsplan Berne von Mai 1993 (Seite 123) zur Unterschutzstellung des landschaftsschutzwürdigen Bereiches LSG 8 „Hunte-Altarm bei Dreisielen“ als **Landschaftsschutzgebiet § 26 NNatG** mit angepasster Nutzung wurde ohne Begründung in über 20 Jahren nicht umgesetzt.

Der fortgeschriebene Entwurf des Landschaftsrahmenplanes 2013 sieht diese Entwicklungs- und Schutzmaßnahme ohne weitere Begründung gar nicht mehr vor. Dieses Gebiet wird also mit der neuen Landschaftsrahmenplanung nach über 20 Jahren für biologisch-ökologisch beliebig und schutzunwürdig erklärt.



LRP 1992



LRP-Entwurf 2013 vom 15.01.2015

§ 1 Abs. (1) BNatSchG sieht mit seinen drei abweichungsfesten, also verbindlichen Natur- und Landschaftsschutzgrundsätzen nicht vor, daß verbindlich formulierte Handlungskonzepte in Landschaftsrahmen- und Landschaftsplänen so unverbindlich sind, daß nachhaltig § 2 BNatSchG „Verwirklichung von Zielen“ von lokaler Politik und Verwaltung ignoriert werden darf und neue Handlungskonzepte beliebig die alten ersetzen.

Einwendung Nr. 3.2.7: Fehlende Umsetzung von Artenschutzprogrammen für Fischotter, Blauehlchen und Sandohrwurm in Berne und Lemwerder

Die geplante Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Landschaftsrahmenplan von 1992 und Landschaftsplan Berne von Mai 1993 (Seite 124-125) **zum Schutz der Arten Fischotter, Blauehlchen und Sandohrwurm** wurden ohne Begründung in über 20 Jahren nicht umgesetzt.

Der fortgeschriebene Entwurf des Landschaftsrahmenplanes 2013 sieht diese Entwicklungs- und Schutzmaßnahme ohne weitere Begründung gar nicht mehr vor.

§ 1 Abs. (1) BNatSchG sieht mit seinen drei abweichungsfesten, also verbindlichen Natur- und Landschaftsschutzgrundsätzen nicht vor, daß verbindlich formulierte Handlungskonzepte in Landschaftsrahmen- und Landschaftsplänen so unverbindlich sind, daß nachhaltig § 2 BNatSchG „Verwirklichung von Zielen“ von lokaler Politik und Verwaltung ignoriert werden darf und neue Handlungskonzepte beliebig die alten ersetzen.

Einwendung Nr. 3.2.8: Eliminierung vorhandener Naturdenkmäler in Berne u. Lemwerder

Im LRP 1992 Seite 116 verfolgt das Leitbild im Hinblick auf naturraumspezifische Vielfalt, Eigenart und Schönheit u. a. folgende Kriterien:

- erkennbare Eigenarten
- sichtbare vertraute Elemente
- Identifikationsmöglichkeiten
- einprägsame „Naturbilder“
- Orientierungsmöglichkeiten
- Raum für Naturbegegnungen
- wahrnehmbare ästhetische Qualität

Dennoch hat der Landkreis Wesermarsch im Juni 2007 entgegen der Landschaftsrahmenplanung ohne erkennbare Not durch Aufhebung des rechtsverbindlichen Schutzstatus die Anzahl der existierenden Naturdenkmäler in der Gemeinde Berne von 5 Einzelschöpfungen der Natur auf 2 und in der Gemeinde Lemwerder auf null reduziert.

In den Gemeinden Berne und Lemwerder sind seit 1936, **also seit fast 80 Jahren!!**, keine Einzelschöpfungen der Natur im Sinne des § 28 BNatSchG, z. B. alte Großbäume oder Flächen bis zu 5 Hektar, besonderer Seltenheit, Eigenart und Schönheit, unter Naturschutz gestellt worden. Dabei empfehlen z. B. der Landschaftsrahmenplan von 1992 und die Landschaftsplan der Gemeinde Berne seit 22 Jahren als konkrete Handlungsmaßnahme die Einrichtung der Buttelerhörne (ND 7) als Naturdenkmal.

§ 1 Abs. (1) BNatSchG sieht mit seinen drei abweichungsfesten, also verbindlichen Natur- und Landschaftsschutzgrundsätzen nicht vor, daß verbindlich formulierte Handlungskonzepte in Landschaftsrahmen- und Landschaftsplänen so unverbindlich sind, daß nachhaltig § 2 BNatSchG „Verwirklichung von Zielen“ von lokaler Politik und Verwaltung ignoriert werden darf und neue Handlungskonzepte beliebig die alten ersetzen.

3.3 Einwendungen hinsichtlich der Defizite des Fachgutachtens LRP 2015

Exemplarisch sind nachfolgend einige inhaltliche Defizite des Fachgutachtens LRP 2015 aufgeführt. Sofern uns ehrenamtlich tätigen Bürgern als Verwaltungshelfer ein weiterer Zeitraum zur Durcharbeitung des vorliegenden Entwurfes gewährt werden könnte, wären weitere detaillierte Einwendungen zu erwarten.

Einwendung Nr. 3.3.1: LRP-Entwurf Abs. 3.1.3.11 Muscheln – Mangelhafte Schutzstatus-recherche der Gutachter

Wie bereits für die Avifauna wurde auf den Seiten 88/89 des vorliegenden Fachgutachten entwurfes von den professionellen Fachgutachtern auch bei den Muscheln (Mollusca) mit veralteten Rote-Liste-Verzeichnissen für Niedersachsen gearbeitet.

Wir vermuten, daß die Tabelle 3-22 auf Seite 89 mit den Angaben zu Rote-Liste-Muschelarten für Niedersachsen aus älteren Fachgutachten ohne Prüfung und nähere Auseinandersetzung mit den Informationen herauskopiert wurden.

Gemäß dem aktuellsten Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten von 4/2008 lautet die korrekte Klassifizierung

Art deutsch	Art lateinisch	Entwurf LRP 2013/2015		VZ geschützter Wirbelloser in NS (4/2008)	
		RL NDS	RL D	RL NDS	RL D
Flache Teichmuschel	Anodonta anatina	3	V	-	V
Große Teichmuschel	Anodonta cygnea	3	3	-	2
Malermuschel	Große Flussmuschel	3	V	-	3

Dieser weitere Fehler bei der Berücksichtigung aktuell rechtsverbindlicher Umweltinformationen ist für uns ein weiteres Indiz dafür, daß das Fachgutachten „Landschaftsrahmenplan“ auch „unverbindlich“ im Sinne von „unsorgfältig“, „leichtfertig“ und „nachlässig“ zu sein scheint.

Aufgrund der Häufigkeit der Gutachterfehler dieser Art liegt u. E. kein Versehen, sondern ein beachtlicher Verfahrensfehler im Entwurf des Landschaftsrahmenplanes 2013/2015 vor.

Einwendung Nr. 3.3.2: Muschelvorkommen in der Kleipütte Bardewisch-Barschlüte nicht untersucht

Das Vorkommen besonders oder streng geschützter Süßwassermuschelarten in der Kleipütte Bardewisch-Barschlüte in der Gemeinde Lemwerder wurde nicht untersucht.



Es liegt ein Untersuchungsdefizit im Fachgutachten vor.

Einwendung Nr. 3.3.3: LRP-Entwurf 3.1.3.8 Libellen – Drastische gutachtliche Unterschlagung

Wie bereits vor Monaten für den Abschnitt „Avifauna“ liefert der Abschnitt 3.1.3.8 „Libellen“ ein weiteres Beispiel drastischer Defizitleistung eines Fachgutachterteams. Dieser Abschnitt bestätigt ehrenamtlichen Naturschützern, daß sich das eingesetzte Fachgutachter-Profiteam eher am Qualitätsstandard „vollkommener Unverbindlichkeit“ orientiert hat.

Das Gutachten konstatiert auf Seite 84, daß *„gefährdete Arten in Niedersachsen nicht vorkämen und nur lediglich eine Art (Kleine Binsenjungfer) auf der Vorwarnliste geführt wird.“*

Der Gipfel der „vollkommenen Unverbindlichkeit“ lautet auf Seite 85: *„Aktuelle Hinweise über Vorkommen der Grünen Mosaikjungfer (Aeshna viridis) liegen nicht vor.“*

Die auch dem Landkreis Wesermarsch seit Jahren zugängliche Quelle, die Universität Oldenburg – Institut für Biologie und Umweltwissenschaften, führt hierzu aus:

Allgemeine Anmerkung:

Alle in Niedersachsen vorkommenden Libellen stehen unter gesetzlichem Schutz und sind nach (§ 7 Abs.2 Nr. 13 BNatSchG) besonders geschützt. Die Arten der FFH-RL sind darüber hinaus streng geschützt (§ 7 Abs.2 Nr. 14 BNatSchG).

Aktuell kommen in Niedersachsen 73 Arten vor (<http://www.ag-libellen-nds-hb.de/libellen/artenliste-der-libellen-in-niedersachsen-und-bremen/>)

Libellen im LK Wesermarsch:

Aeshna viridis

Aktuelle Nachweise der FFH-Libellenart *Aeshna viridis* (RL 1 [D, NDS], Anhang IV FFH-RL) im Landkreis Wesermarsch befinden sich in *Stratiotes-aloides*-Gräben (RL 3 [D, NDS]) östlich und westlich der Gemeinde Berne, in den Bereichen Huntebrück, Warfleth und Butteldorf/Huntorf (KASTNER et. al. 2011, KASTNER & BUCHWALD 2015a). Darüber hinaus existiert ein weiteres Vorkommen im Angesiedelten *Stratiotes aloides*-Bestand in der Ochtumniederung (KASTNER & BUCHWALD 2015b, KASTNER et. al. in Vorbereitung). Angaben zu Exuvienzahlen für 2012 finden sich in der folgenden Tabelle:

Tabelle 1: Exuviennachweise 2012 in Gebieten im LK Wesermarsch (Quelle: KASTNER & BUCHWALD 2015a)

Gebiet	Anzahl Probeflächen (25 m)	Summe	Mittelwert
Huntorf	3	0	0,0
Huntebrück	7	145	20,7
Warfleth	14	6	0,4
<i>Gesamt</i>	<i>24</i>	<i>151</i>	

Auf Grundlage dieser Kenntnisse kann, die nach § 7 Abs. 2 14 BNatSchG streng geschützte Libellenart, *Aeshna viridis* als aktuell im Landkreis Wesermarsch vorkommend eingestuft werden. Der Landkreis Wesermarsch wird als Landkreis mit aktuell sehr hoher Bedeutung für die Art eingestuft und gilt danach als Gebiet mit hoher Priorität für die Umsetzung von Schutzmaßnahmen für die Art (NLWKN 2011).

Nachweise folgender Arten konnten im Rahmen der *Aeshna viridis* Erfassungen für die Gewässer im Landkreis Wesermarsch darüber hinaus erbracht werden (Eigene Beobachtungen):

Aeshna isoceles (RL 2 Nds., RL 1 westliches Tiefland Nds, wird nicht im Landschaftsrahmenplan genannt, ebenfalls typisch für Krebscherengewässer), *Aeshna mixta*, *Aeshna cyanea*, *Aeshna grandis*, *Anax imperator*, *Libellula quadrimaculata*, *Sympetrum vulgatum*, *Sympetrum striolatum*, *Sympetrum danae*, *Sympetrum sanguineum*, *Lestes sponsa*, *Lestes viridis*, *Coenagrion pulchellum*, *Coenagrion puella*, *Ischnura elegans*

Quelle:

KASTNER, F., STEFFENS, P. & KÖRNER, F. (in Vorbereitung): Praktische Maßnahmen als Möglichkeiten des Habitatverbundes für die Grüne Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*, Odonata) in Niedersachsen und Schleswig-Holstein.

KASTNER, F. & BUCHWALD, R. (2015a): Ökologie der Grünen Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*) in Krebscherengräben der Hunte-Weser-Niederung. Vortrag im Rahmen der Tagung „Gräben in NW-Deutschland - Artenschutz, Vernetzung und Unterhaltung“ in Oldenburg. http://www.uni-oldenburg.de/fileadmin/user_upload/biologie/ag/vegetation/1Kastner-Buchwald_viridisOEkologie_Feb2015-fuerInternet.pdf

- KASTNER, F. & BUCHWALD, R. (2015b): Habitatverbund und Maßnahmen für die Grüne Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*) in der Hunte-Weser-Niederung. Vortrag im Rahmen der Tagung „Gräben in NW-Deutschland - Artenschutz, Vernetzung und Unterhaltung“ in Oldenburg. http://www.uni-oldenburg.de/fileadmin/user_upload/biologie/ag/vegetation/2Kastner-Buchwald_viridisMassnahmen_Feb2015-fuerInternet.pdf
- KASTNER, F., MÜNKENWARF, M. & BUCHWALD, R. (2011): Zum Vorkommen der FFH-Libellenart *Aeshna viridis* EVERSMANN, 1836 (Odonata: Aeshnidae) in Krebscherengräben der Hunte- und Wesermarsch, Niedersachsen. – *Drosera* 2010(1/2): 103–108.
- NLWKN (HRSG.) (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Wirbellosenarten in Niedersachsen. – Wirbellosenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Grüne Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 8 S., unveröff. www.nlwkn.niedersachsen.de/download/50167

Es wurden also im vorliegenden Fachgutachten **die beiden vom Erlöschen bedrohten Rote-Liste-Arten** Grüne Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*) RL NS 1 (4/2008) und Keilfleck-Mosaikjungfer (*Aeshna isoceles*) RL NS 1 (4/2008) allein in der südlichen Wesermarsch **unterschlagen**.

Aeshna isoceles wurde vom Verfasser dieser Stellungnahme am 29.07.2013 an der Gansper Helmer auf Krebschere mit Hilfe der Uni Oldenburg bestimmt und fotografiert.

Dieser weitere Fehler bei der Berücksichtigung aktuell rechtsverbindlicher Umweltinformationen ist für uns ein weiteres Indiz dafür, daß das Fachgutachten „Landschaftsrahmenplan“ auch „unverbindlich“ im Sinne von „unsorgfältig“, „leichtfertig“ und „nachlässig“ zu sein scheint.

Aufgrund der Häufigkeit der Gutachterfehler dieser Art liegt u. E. kein Versehen, sondern ein beachtlicher Verfahrensfehler im Entwurf des Landschaftsrahmenplanes 2013/2015 vor.

Einwendung Nr. 3.3.4: LRP-Entwurf 3.1.3.7 Heuschrecken – Drastische gutachtliche Unterschlagung

Wie bereits vor Monaten für den Abschnitt „Avifauna“ liefert der Abschnitt 3.1.3.7 „Heuschrecken“ ein weiteres Beispiel drastischer Defizitleistung eines Fachgutachterteams. Dieser Abschnitt bestätigt ehrenamtlichen Naturschützern, daß sich das eingesetzte Fachgutachter-Profiteam eher am Qualitätsstandard „vollkommener Unverbindlichkeit“ orientiert hat.

So wird die **vom Erlöschen bedrohte Blauflügelige Ödlandschrecke (*Oedipoda caerulescens*)** NS RL 1 auf den Vordeichflächen der Gemeinden Berne und Lemwerder (Landschaftseinheit 14) mit keinem Wort erwähnt, also schlicht **unterschlagen**.

Weiterhin wird nicht das von der Uni Oldenburg festgestellte Vorkommen der Sumpfschrecke (*Stethophyma grossum*) in der Gemeinde Berne berücksichtigt.

Die vom Gutachterteam zitierte Rote-Liste Deutschlands 2002 für die Heuschrecken ist veraltet und wurde 2011 ersetzt durch:

MARGRET BINOT-HAFKE, SANDRA BALZER, NADINE BECKER, HORST GRUTTKE, HEIKO HAUPT, NATALIE HOFBAUER, GERHARD LUDWIG, GÜNTER MATZKE-HAJEK & MELANIE STRAUCH (RED.) (2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1) Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3)

Dieser weitere Fehler bei der Berücksichtigung aktuell rechtsverbindlicher Umweltinformationen ist für uns ein weiteres Indiz dafür, daß das Fachgutachten „Landschaftsrahmenplan“ auch „unverbindlich“ im Sinne von „unsorgfältig“, „leichtfertig“ und „nachlässig“ zu sein scheint.

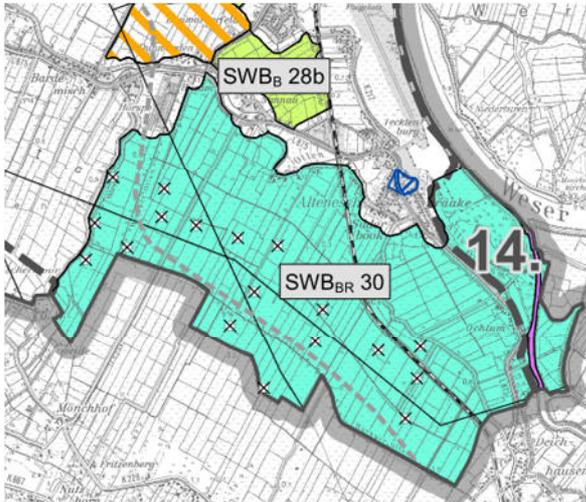
Aufgrund der Häufigkeit der Gutachterfehler dieser Art liegt u. E. kein Versehen, sondern ein beachtlicher Verfahrensfehler im Entwurf des Landschaftsrahmenplanes 2013/2015 vor.

Einwendung Nr. 3.3.5: Das gesetzeswidrige Planungskuriosum N 34 neu (Gebiet Windpark Sannauer Helmer) in der Gemeinde Lemwerder

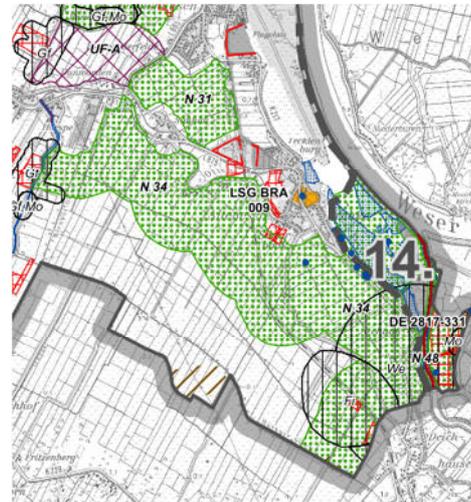
Es läßt sich nur als Akt vorweggenommener, gesetzeswidriger Abwägung erklären, dieser Widerspruch im vorliegenden LRP-Entwurf zwischen den Karten M1 und 6 (siehe Kartenausschnitt unten). Beide Karten sind von den Planern auf den 15.01.2015 datiert.

Die Gutachter weisen in der Karte M1 vom 15.01.2015 einen schutzwürdigen Bereich mit besonderer Bedeutung als Brut- und Rasthabitate für die Avifauna aus und am gleichen 15.01.2015 wird diese Fläche in der Karte 6 „Schutz, Pflege und Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft“ auf das Maß N34 geschrumpft, damit ja keine Natur- und Umweltschutzbelange im Zuge des geplanten weiteren Trassenverlaufes der B212 eine Rolle spielen.

So beschämend geht Landschaftsrahmenplanung nach BNatSchG im Landkreis Wesermarsch und in der Gemeinde Lemwerder.



Karte M1: Schutzwürdige Bereiche mit besonderer Bedeutung als Brut- und Rasthabitate für die Avifauna (Stand 15.01.2015)



Karte 6: Schutz, Pflege und Entwicklung bestimmter Teile von Natur u. Landschaft (Stand 15.01.2015)

4. Fazit

Der NABU Oldenburger Land e. V. lehnt den vorliegenden Entwurf der Landschaftsrahmenplanung 2013 ab, weil seine Unverbindlichkeit nicht nur in Hinblick auf seine weitere Verwendung in den zukünftigen Bauleitplanungen, sondern auch in Hinblick auf sein Entstehungsverfahren, seine Bestanderfassungen, konkretisierten Zielen, Erfordernissen und Maßnahmen für Naturschutz und Landschaftspflege festgestellt werden muß.

Ein vom Gesetzgeber gefordertes biologisch-ökologisches Fachgutachten als Grundlage vorsorgenden Handelns zum Schutz von Natur und Landschaft eines Plangebietes wurde durch massive politisch-administrative Einflußnahmen auf verschiedenen Kreis- und Gemeindeebenen nachhaltig zu einem Zerrbild einer verbindlichen, unabhängigen und wissenschaftlich fundierten Gutachterplanung gewandelt.

Aus Sicht von Natur- und Umweltschützern ist diese zweite Landschaftsrahmenplanung für den Landkreis Wesermarsch mit über 20 Jahren Fortschreibungsabstand zur ersten Planung ein regelrechter wissenschaftlicher Beweis, daß eine Landschaftsrahmenplanung gemäß BNatSchG bei Weitem nicht ausreicht, um die abweichungsfesten Grundsätze, des § 1 BNatSchG, also

- biologische Vielfalt
- Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie
- Vielfalt, Eigenart und Schönheit und Erholungswerts von Natur und Landschaft

im Landkreis Wesermarsch zu sichern.

Grundsätzlich halten wir die Landschaftsrahmenplanung von 1992 mit den jeweils dazugehörigen Landschaftsplänen der Gemeinden für immer noch besser als diese vorliegende „Planungs-Light-Version“, vorausgesetzt wir Menschen begeben uns auf den Weg, diese zwar alte, aber in weiten Teilen nicht veraltete Landschaftsrahmenplanung von 1992 anzunehmen und umzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag des Oldenburger Land e. V.



Franz-Otto Müller
(Kreisgruppe NABU Wesermarsch)



Hartmut Drebing
(Gruppe NABU Stedingen)